

Pressestelle der Stadt Wien

Wien, 1., Neues Rathaus, 1. Stock. Fernruf: H 23-500, H 28-500, Klappen 069, 548 und 002

Nachrichtenausgabe vom 1. Jänner 1939.

Verantwortlich: Schriftleiter Kurt Sommer, Referent der Pressestelle der Stadt Wien

Veränderungen im Abgabewesen der Stadt Wien

In dem am 12. Jänner 1939 ausgegebenen Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien sind zunächst drei Verordnungen enthalten, durch welche die Ermässigungen der Ankündigungsabgabe, der Anzeigenabgabe und der Fürsorgeabgabe, die mit 31. Dezember 1938 befristet waren, für das Jahr 1939 aufrecht erhalten werden.

Eine andere Verordnung dehnt die Wiener Vorschriften über die Hundeabgabe auf das seit 15. Oktober 1938 mit der Stadt Wien vereinigte Gebiet aus, ohne allerdings schon die vollständige Einheitlichkeit herbeizuführen. Im Altraum von Wien beträgt die Hundeabgabe pro Hund bekanntlich 3 RM jährlich. In den ehemals selbständigen Gemeinden, wo die Abgabe bisher höher war, wird sie auf den Wiener Satz herabgesetzt. Die Steuersenkung, die sich daraus ergibt, ist in manchen Fällen recht ansehnlich. Im übrigen wird in dem Bestreben, den Bewohnern der ländlichen Gebiete entgegenzukommen, grundsätzlich an dem Ausmass der Abgabe festgehalten, das sie im Jahre 1938 hatte, und nur dort, wo der Abgabebetrag besonders gering angesetzt war, eine Erhöhung auf 4 RM vorgenommen.

Eine weitere Verordnung beseitigt die Vielfalt der Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer, die in dem zu Wien gekommenen Gebiete für Zwecke der ehemaligen Gemeinden und Bezirke, für den Landesschulfonds und die Flusskonkurrenzen erhoben wurden, und ersetzt sie durch einen einzigen Zuschlag, der in 91 der einverleibten Gemeinden einheitlich 300 Prozent beträgt und bloss in 6 ehemaligen Grossgemeinden örtlich verschieden gehalten ist.

Schliesslich wird durch eine Verordnung ausgesprochen, dass alle Abgaben, Zuschläge und Gebühren, die auf Beschlüssen der ehemaligen Gemeinderäte (Gemeindetage) beruhen, von der Stadt Wien unverändert weiter erhoben werden, es wäre denn, dass eine Sonderregelung erfolgt ist, wie dies z. B. hinsichtlich der Hundeabgabe und der Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer zutrifft. Ausdrücklich ausgenommen von der Weitergeltung ist die sogenannte Raumsteuer, die in der Gemeinde Mödling für die Benutzung bestimmter öffentlicher Einrichtungen erhoben wurde; diese Abgabe hat daher mit dem 31. Dezember 1938 zu bestehen aufgehört.

0

Keine Aenderung der Parteienverkehrsstunden beim Wiener

Magistrat

Die Ausdehnung der Dienstverpflichtung der Beamten des Wiener Magistrates hat vielfach die Meinung hervorgerufen, dass nun auch für den Parteienverkehr bei den Dienststellen des Wiener Magistrates eine erweiterte Stundenzahl zur Verfügung steht.

Demgegenüber wird amtlich mitgeteilt, dass bei den Dienststellen des Magistrates in den Parteienverkehrsstunden keine Aenderung eintritt. Der Parteienverkehr bleibt vielmehr im bisherigen Ausmass bestehen, das ist im allgemeinen die Zeit von 8 bis 13 Uhr. Die Erweiterung der Dienstverpflichtung der Beamten soll es ermöglichen, dass der Erledigung der angefallenen Geschäftsfälle mehr Zeit gewidmet und so der Geschäftsgang rascher gestaltet werden kann. Eine Erweiterung der bisher üblichen Parteienverkehrsstunden würde diesem Ziel entgegenstehen.

Ausgabe von Wohlfahrtsmilch-Anweisungen

In den Fürsorgeämtern der Stadt Wien werden von Donnerstag, den 26. bis einschliesslich Montag, den 30. Jänner 1939 Anweisungen auf Wohlfahrtsmilch für den Februar 1939 ausgegeben. Um den Bezug der Wohlfahrtsmilch können sich bedürftige Personen (Haushalte) bewerben, die bisher diese verbilligte Milch bezogen haben. Ferner können sich wie bisher auch bedürftige schwangere Frauen um die Wohlfahrtsmilch-Anweisungen in den Bezirksjugendämtern bewerben, wenn sie sich im 7. Schwangerschaftsmonat befinden. Die Bewerber um die Milchbezugsanweisungen haben sich nach den Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens an den nachfolgenden Tagen im Fürsorgeamt ihres Wohnbezirkes während der Parteistunden einzufinden und zwar: A - F, am 26., G - K am 27., L - R, am 28. und S - Z am 30. Jänner 1. J.

Mitzubringen sind die Ausweiskarte für den Bezug der Wohlfahrtsmilch, der Arbeitslosen-Nachweis, ein Personaldokument und der polizeiliche Meldernachweis sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen.

0

Geburten und Sterbefälle sind dem Standesbeamten zu melden!

Am 1. Jänner 1939 ist in der Ostmark das deutsche Personenstandsgesetz und damit die rein staatliche Standesamtsführung in Kraft getreten. Mit demselben Datum haben im Gebiet von Gross-Wien 34 Standesämter ihre Tätigkeit aufgenommen.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass sich verschiedene Behörden und Anstalten sowie weite Kreise der Bevölkerung über die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes noch nicht im Klaren sind, wird neuerlich darauf hingewiesen, dass alle Geburts- und Sterbefälle ausschliesslich dem zuständigen Standesbeamten zu melden sind, der sodann alles weitere veranlasst.

Die Geburt eines Kindes muss dem Standesbeamten, in dessen Bezirk es geboren ist, binnen einer Woche gemeldet werden. Totgeburten sind jedoch bereits am folgenden Werktag anzuzeigen. Bei der Geburt in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten oder in Kasernen trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschliesslich den Leiter der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten oder Angestellten, der die Anzeige in amtlicher Form schriftlich erstatten kann. In den übrigen Fällen sind zur Anzeige und zwar in nachstehender Reihenfolge verpflichtet: 1. der eheliche Vater, 2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war, 3. der Arzt, der dabei zugegen war, 4. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist und 5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist. Die Anzeige ist mündlich zu erstatten. Bei der Anzeige einer ehelichen Geburt soll der Anzeigende einen Auszug aus dem Familienbuch oder die Heiratsurkunde der Eltern, bei der Anzeige einer unehelichen Geburt die Geburtsurkunde der Mutter des Kindes vorlegen. Die den Hebammen schon bisher obliegende Pflicht zur Erstattung der Geburtsanzeige beim Gesundheitsdienste der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bleibt unabhängig auch weiterhin aufrecht.

An der Form der Eheschliessung, die seit 1. VIII. 1938 bereits auch in Oesterreich in Kraft ist und einen wichtigen Teil der Tätigkeit der Standesämter vorweggenommen hat, ist keine Aenderung eingetreten. Eine religiöse Feierlichkeit einer Eheschliessung darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist.

Der Tod eines Menschen muss dem Standesbeamten, in dessen Bezirk er gestorben ist, spätestens am folgenden Werktag angezeigt werden. Hierbei ist für die Anzeige von Sterbefällen in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten ausschliesslich der Leiter der Anstalt oder der von der zuständigen Behörde ermächtigte Beamte oder Angestellte und zwar in schriftlicher Form verpflichtet. Von diesen Fällen abgesehen sind zur Anzeige, und zwar in mündlicher Form in nachstehender

Reihenfolge, verpflichtet: 1. Das Familienoberhaupt, 2. derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, 3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Eigenschaft unterrichtet ist. Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist. Findet über den Tod einer Person aber eine amtliche Ermittlung statt, so wird der Sterbefall nur auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen. Bei der Anzeige eines Sterbefalles soll der Anzeigende nach Möglichkeit die Geburtsurkunde des Verstorbenen und, falls dieser verheiratet war, auch die Heiratsurkunde vorlegen. Vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterbebuch darf der Verstorbene nur mit ortspolizeilicher Genehmigung bestattet werden. Die Anzeige eines Sterbefalles zur Totenbeschau bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Amtsstelle bleibt unabhängig hiervon weiterhin aufrecht.

Der Standesbeamte kann die Vorlage der erforderlichen Urkunden durch Geldstrafen erzwingen. Wer dagegen der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird vom Amtsgericht mit Geld oder mit Haft bestraft. Doch tritt eine Bestrafung nicht ein, wenn die Anzeige anderwärts rechtzeitig erstattet worden ist.

Neben der Führung des Familien-, Geburten- und Sterbebuches obliegt dem Standesbeamten auch die Bescheinigung von Eintragungen in Ahnenpässen zum Nachweise der Abstammung, wozu der Standesbeamte als Urkundsbeamter zuständig ist.

O